

Anforderungen an die Mieterinnen und Mieter der Liegenschaft Im Tobel 21, 27, 33

Höchstzulässiges steuerbares Einkommen	CHF 67'400.-- (Kantons-/Gemeindesteuern)																														
Berechnungsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten, Lebens-/Wohnpartner • Kinder in Ausbildung/behindert • andere steuerpflichtige Kinder, Familienangehörige 	<ul style="list-style-type: none"> • alle Einkommen werden zusammengerechnet • Anrechnung Einkommen zu einem Drittel • Einkommen werden voll angerechnet 																														
Zweckerhaltungskontrolle	<p>Nach Ablauf von drei Jahren seit Bezug der Wohnung darf die geltenden Einkommensgrenzen - gegen Entrichtung von Solidaritätszuschlägen - bis zu CHF 87'400.00 überschritten werden.</p> <p>Wird diese Limiten überschritten, ist die Kündigung auszusprechen.</p>																														
Solidaritätszuschläge	<table> <thead> <tr> <th colspan="4">Überschreitung</th> <th colspan="2">Mehrzins</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CHF</td> <td>2'000.-</td> <td>bis</td> <td>CHF</td> <td>5'000.-</td> <td>+ 10%</td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td>5'001.-</td> <td>bis</td> <td>CHF</td> <td>10'000.-</td> <td>+ 10%</td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td>10'001.-</td> <td>bis</td> <td>CHF</td> <td>15'000.-</td> <td>+ 10%</td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td>15'001.-</td> <td>bis</td> <td>CHF</td> <td>20'000.-</td> <td>+ 10%</td> </tr> </tbody> </table>	Überschreitung				Mehrzins		CHF	2'000.-	bis	CHF	5'000.-	+ 10%	CHF	5'001.-	bis	CHF	10'000.-	+ 10%	CHF	10'001.-	bis	CHF	15'000.-	+ 10%	CHF	15'001.-	bis	CHF	20'000.-	+ 10%
Überschreitung				Mehrzins																											
CHF	2'000.-	bis	CHF	5'000.-	+ 10%																										
CHF	5'001.-	bis	CHF	10'000.-	+ 10%																										
CHF	10'001.-	bis	CHF	15'000.-	+ 10%																										
CHF	15'001.-	bis	CHF	20'000.-	+ 10%																										
Höchstzulässiges steuerbares Vermögen	<p>Das gesamte steuerbare Vermögen im gemeinsamen Haushalt (Eltern, Lebens-/Wohnungspartner, Kinder, Familienangehörige) darf maximal CHF 250'000.- (Kantons-/Gemeindesteuern) betragen. 1/20 des CHF 100'000.- übersteigenden Betrages wird als Einkommen angerechnet. Bei Kapitalabfindungen im Zusammenhang mit Invalidität oder Altersvorsorge darf die Vermögensgrenze von CHF 250'000.-- überschritten werden, sofern die massgebende Einkommensgrenze eingehalten wird.</p>																														
Solidaritätszuschläge	Auf Vermögensüberhänge, welche die Vermögensgrenze überschreiten, erfolgt ein Mietzinszuschlag von 1 % pro Jahr.																														
Persönliche Anforderungen	Wohnsitz oder Arbeitsstelle seit 2 Jahre in der Gemeinde Meilen oder Beziehung zur Gemeinde Meilen.																														
Wohnungsbelegung	<p>Zimmerzahl - 1 = Mindest-Anzahl Personen 4-Zimmerwohnungen dürfen nur an Familien/Elternteil mit Kindern vermietet werden.</p> <p>Bei Unterbelegung ist innert nützlicher Frist ein Wechsel in eine kleinere Wohnung anzustreben beziehungsweise es muss eine Kündigung erfolgen. Keine Kündigung erfolgt bei Unterbelegung in Folge Todesfall (Lebens-/Wohnungspartner). Im Weiteren kann in Härtefällen auf eine Kündigung verzichtet werden.</p>																														